



## Schutz- und Hygienekonzept SV Unterdießen Abt.Fussball

gemäß der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

Der Trainings- und Spielbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb incl. Zuschauerbereich für Personen mit
  - Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - unspezifischen Allgemeinsymptomen (Verlust Geschmacksinn) und respiratorischen Symptomen (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen)
- das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist auf dem ganzen Gelände sowie beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes zu beachten
- sollte die Abstandshaltung nicht eingehalten werden, so ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung Pflicht
- Allen Sporttreibenden, Zuschauern, Personal werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher ausgestattet.
- Nutzung von Umkleidekabinen nur mit Mund- und Nasenbedeckung
- Die Kabinen werden regelmäßig gelüftet
- Die Duschen können unter Beachtung des Mindestabstandsgebots benutzt werden – es dürfen sich max. 3 Personen in der Dusche aufhalten
- Die Lüftung in den Duschen ist regelmäßig in Betrieb – die Fenster zum Lüften sind zu öffnen
- Die Kabinen und die Duschen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert
- Bei Benutzung von Trainingsmaterialien sind diese nach Gebrauch durch Trainer/Betreuer zu desinfizieren
- Zugangsberechtigte werden per Aushang darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen (siehe Punkt 1) das Betreten der Sportanlage untersagt ist
- Von allen Zuschauern wird eine Kontaktdatenerfassung vorgenommen
- Die Daten werden über die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt
- Zugangsberechtigte werden über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer Mund- und Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen sowie auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen
- Die max. Zuschauerzahl von 200 darf nicht überschritten werden